

RS Vwgh 1995/11/28 94/05/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

L37136 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82406 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AWG Stmk 1990 §19 Abs1;

ROG Stmk 1974 §13 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall erfolgte die Versagung der Genehmigung der Änderung eines Abfallwirtschaftsplans eines Abfallwirtschaftsverbandes des auf Grund des dem Abfallwirtschaftsverband bekannten Sachverhaltes, gestützt auf die bestehende Rechtslage. In der Anwendung des Gesetzes kann jedoch der Behörde kein "Überraschungssverbot" angelastet werden. Das E des VwGH vom 22.6.1993, 93/07/0004, bezieht sich auf einen anderen Sachverhalt.

Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050220.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at